

Maßnahme 13 Schaffung und Qualitätssteigerung der touristischen Infrastruktur und Förderung vernetzter touristischer Angebote

Förderfähig ist:

- Schaffung oder Erweiterung touristischer Infrastrukturen mit regionalem Mehrwert für Aktiv- und Erlebnisangebote (z.B. Themenspielflächen, Qualitätsverbesserung musealer Einrichtungen, Beschilderung, Informationspunkte, Wanderparkplätze, Ausbau E-Bike-Netz und Netz an Verleihstationen)
- Nichtinvestive Vorhaben, die der Erstellung und Fortschreibung von Konzepten, Studien, Analysen und der Begleitung komplexer Vorhaben zur Entwicklung eines überregional abgestimmten regionalen Netzes touristischer Infrastruktur dienen
- Unterstützung touristischer Leistungserbringer bei der Einführung von anerkannten Qualitätsstandards, Zertifizierungen und Klassifizierungen
- Umsetzung eines koordinierten und effektiven Innenmarketings
- Unterstützung und überregionale Abstimmung zu Themenschwerpunkten des Tourismusverbandes Erzgebirge



Zu beachten ist:

- mit Antragstellung ist eine Stellungnahme des TVE zum Vorhaben vorzulegen
- bei Unternehmen ist ein Nutzungs- und Betriebskonzept erforderlich
- Vorlage von Angaben zur demografischen Plausibilität des Vorhabens
- Vorlage von Angaben zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen

Ausschlusskriterien:

- Investitionen in den Ausbau bestehender oder die Neuanlage von Rad-, Wander- und Reitwegen
- Fahrzeuge

Hinweise:

- Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit übergeordneten Plänen und Programmen
- Beachtung und Umsetzung der Destinationsstrategien und Themenschwerpunkte des TVE
- Anpassung des Vorhabens an Außenmarketingstrategien des TVE sowie Innenmarketingstrategien der Region

Fördersatz:

Kommunen	80%
Unternehmen	60%
Private	60%
Sonstige (Vereine, Kirchen, Zweckverbände)	80%
Höchstförderung	keine

Allgemeingültige Regeln :

- Zuwendungsempfänger können nur Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein (Ausnahme: wenn eine Gebietskörperschaft oder Religionsgemeinschaft Eigentümer ist, kann Förderung des Pächters auf Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen),
- Planungsleistungen (Leistungsphase 1-8 HOAI) sind förderfähig, Begrenzung jedoch auf 20 % der förderfähigen Gesamtkosten (ohne Baunebenkosten),
- Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit dem Vorhaben stehen, jedoch zur Erreichung des Zweckes nicht explizit erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil zuwendungsfähig,
- keine Förderfähigkeit für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Förderuntergrenze beträgt 5.000 €,
- mit dem Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme Einholung von Genehmigungen, Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, Erwerb von Grundstücken)